

BGer 1G_1/2017 vom 19. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_1_2017

FR: TF 1G_1/2017 du 19 avril 2017

IT: TF 1G_1/2017 del 19 aprile 2017

Erwägungen

E. 1.1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Die Gesuchstellerin ist der Auffassung, dass aufgrund der Erwägung 3 des Urteils vom 24. Februar 2017 davon auszugehen sei, dass das Bundesgericht mit "Beschwerdegegnerin" die Gemeinde Bever gemeint habe. Das sei zu korrigieren. Sofern das Bundesgericht wider Erwarten die Kosten sowohl ihr selbst als auch der Gemeinde habe auferlegen wollen, sei dies ebenfalls entsprechend zu korrigieren.

E. 1.3

Weshalb aus der erwähnten Erwägungen hervorgehen soll, dass das Bundesgericht mit "Beschwerdegegnerin" die Gemeinde Bever meinte, ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde Bever wird im Urteil vom 24. Februar 2017 konsequent bei ihrem Namen genannt, während die Gesuchstellerin als Beschwerdegegnerin bezeichnet wird, dies sowohl im Rubrum als auch in den Erwägungen und im Dispositiv. Damit besteht kein Anlass für eine Berichtigung.

E. 1.4

Weiter weist die Gesuchstellerin darauf hin, dass das Bundesgericht in Erwägung 2.6 die Vorinstanz als Kantonsgericht statt als Verwaltungsgericht bezeichnet habe. Dies ist zutreffend und beruht auf einem Versehen. Dass dadurch das Dispositiv tangiert worden wäre, macht die Gesuchstellerin jedoch nicht geltend (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 219 Abs. 1 BGG). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 2

Das Gesuch um Berichtigung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.